



Freie Universität Bozen
Libera Università di Bolzano
Università Lìedia de Bulsan

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

**VERGLEICHENDE BEWERTUNGSVERFAHREN
für die Besetzung
von vier Stellen
als Forschungsassistent**

Dekret des Rektors
Nr. 63 vom 15.03.2016

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

DEKRET DES REKTORS

Nr. 63/2016

Vergleichende Bewertungsverfahren für die Besetzung von vier Stellen als Forschungsassistent.

DER REKTOR

nach Einsichtnahme in das Statut der Freien Universität Bozen

nach Einsichtnahme in das Gesetz Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 betreffend "Bestimmungen im Bereich der Organisation von Universitäten, des Lehrpersonal und die Rekrutierung" und insbesondere in den Art. 22 betreffend die Forschungsassistenten

nach Einsichtnahme in das Ministerialdekret Nr. 102 vom 9. März 2011, mit welchem die Mindestbruttovergütung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 festgelegt wurde

nach Einsichtnahme in die "Regelung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010" in geltender Fassung

nach Einsichtnahme in die "Regelung betreffend die Vergütung der Forschungsbeauftragten und der Forschungsassistenten" in geltender Fassung

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 04/2016 vom 15.01.2016, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich L-ART/07 (Musikwissenschaft und Musikgeschichte) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 05/2016 vom 15.01.2016, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-PED/01 (Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 06/2016 vom 15.01.2016, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-PSI/04 (Entwicklungspsychologie und Erziehungs-psychologie) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 07/2016 vom 15.01.2016, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich SECS-S/05 (Sozial Statistik) beantragt wurde

festgestellt, dass die finanzielle Deckung für die Beauftragung der Stellen als Forschungsassistent gegeben ist

VERFÜGT

Art. 1

Gegenstand der vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Freie Universität Bozen, nachfolgend "Universität" genannt, schreibt vier vergleichende Bewertungsverfahren für die Beauftragung von vier Stellen als Forschungsassistent wie folgt aus:

Fakultät für Bildungswissenschaften

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: L-ART/07 (Musikwissenschaft und Musikgeschichte)

Wettbewerbsbereich: 10/C1 (Theater, Musik, Kino, Fernsehen und audiovisuelle Medien)

Titel des Forschungsprojektes: Bestandsaufnahme, Beschreibung und Erschließung der liturgisch-musikalischen Quellen, die in Südtirol verwahrt werden.

Beschreibung der Forschungstätigkeit:

Der/die ForscherIn

- entwickelt gezielte Projekte zur Erforschung und Aufwertung der liturgisch-musikalischen Quellen, auch in didaktischer Perspektive, unter besonderer Berücksichtigung der Quellen, die in Südtirol aufbewahrt sind (Handschriften, Drucke und Fragmente) in Zusammenarbeit mit der Theologischen Hochschule und der Bibliothek in Neustift
- erarbeitet, ausgehend von einer profunden Kenntnis der vorliegenden Materialien und des historischen Umfeldes, Vermittlungsstrategien auf mehreren Ebenen, sowie didaktische Materialien für Bildungszwecke.

Die Tätigkeit des/der Forschers/in umfasst:

- Erstellung, Erschließung und Beschreibung der Handschriften und Drucke, Reproduktion des Materials mit modernen technischen Mitteln (Digitalaufnahmen) und Herausgabe des Materials
- Mitarbeit in nationalen und internationalen Projekten im Bereich der Erschließung und der Aufwertung des liturgisch-musikalischen Erbes
- Vorstellung von Forschungsergebnissen auf Konferenzen und wissenschaftliche Publikation auf nationaler und internationaler Ebene
- Entwicklung neuer Kenntnisse in Bezug auf die Anwendung der Forschungsergebnisse im Bereich der Musikdidaktik und der Musikvermittlung
- Übernahme von Lehrveranstaltungen in deutscher, italienischer und englischer Sprache zum Thema Musik, Musikdidaktik, und Musikgeschichte, im wissenschaftlichen Fachbereich L-ART/07.

Mindesterfordernisse welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss
Forschungsdoktorat in Musikwissenschaft.

Jahresbruttovergütung: 24.981,58 Euro

Das wissenschaftliche und berufliche Profil, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist: Der/die Beauftragte soll eine solide Erfahrung im Bereich der musikalischen Quellenforschung haben, besonders in Bezug auf die lokalen musikalisch-liturgischen Quellen. Er/Sie soll Erfahrungen im didaktischen Bereich und Sprachkompetenzen in Englisch, Deutsch und Italienisch aufweisen.

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 12 Monate

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln und Kolloquium

Sprache der mündlichen Prüfung: Englisch, Italienisch und Deutsch

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen:

- a) Masterstudium (MA, MSc): Relevanz mit den Thematiken des Forschungsprojekts auf welche sich die Ausschreibung bezieht, max. 3 Punkte
- b) Forschungsdoktorat (PhD): Relevanz mit den Thematiken des Forschungsprojekts auf welche sich die Ausschreibung bezieht, max. 7 Punkte
- c) Ausgewiesene Arbeitsaufträge oder Stipendien bei Universitäten, bei nationalen oder

internationalen Forschungseinrichtungen, das ausgeschriebene Forschungsprojekt betreffend, max. 10 Punkte

d) Weiterbildungskurse die auf die Forschungsthematiken der Ausschreibung bezogen sind, max. 5 Punkte

e) Publikationen: Originalität, kontinuierliche Publikationen und Forschungsrelevanz, die auf der Ausschreibung bezogen sind max. 20 Punkte

f) Herausgabe von Publikationsreihen im Bereich der liturgisch-musikalischen Quellen, max. 5 Punkte.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:

a) Objektive Möglichkeit den Beitrag des Kandidaten zu bestimmen anhand eindeutiger Angaben in den Publikationen

b) Reihenfolge der Namen: Leiter, Verfasser, Koordinator

c) Kohärenz mit der wissenschaftlichen Tätigkeit

Kriterien für die Bewertung der mündlichen Prüfung (Kolloquium): Kapazität mit den Thematiken des Forschungsprojekts anzugehen und zu diskutieren, in welchem die theoretischen Ansätze, die methodischen Aspekte und die Wahl der geeigneten Instrumente illustriert werden.

Höchstdauer der Prüfung: das Kolloquium dauert 30 Minuten pro Kandidat

Gegenstand der Prüfung: Nachweis der gesammelten wissenschaftlichen Erfahrungen des Kandidaten bezüglich der Thematik des Forschungsprojekts.

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel, Publikationen und der Prüfung vergeben werden (höchstens 100 Punkte):

Titel: max. 25 Punkte

Publikationen: max. 25 Punkte

Kolloquium: max. 50 Punkte

Eventuelle Mindestpunktzahl für die Zulassung zur mündlichen Prüfung: 35/100 Punkte

Eventuelle Mindestpunktzahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: 70/100 Punkte

Verantwortlicher des Forschungsprojektes: Prof. Franz Comploi

Dienstszitz: Brixen

Session: Session: I 2016

Fakultät für Bildungswissenschaften

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: M-PED/01 (Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik)

Wettbewerbsbereich: 11/D1 (Pädagogik und Geschichte der Pädagogik)

Titel des Forschungsprojektes: Analyse, Überwachung und Bewertung der Kompetenzen und Erstellung eines persönlichen und beruflichen Entwicklungsplans für die Studierenden als angehende Kindergärtner/innen und Grundschullehrer/innen. Gemeinschaftliche Erstellung des Berufsprofils.

Beschreibung der Forschungstätigkeit:

Im Mittelpunkt der Forschung steht die Definition der wissenschaftlichen Grundlage, die Analyse und Bewertung der Prozesse, Methoden und der Werkzeuge zur Bestimmung und Entwicklung von Kompetenzen im Bereich des *lifelong*, *lifewide* und *lifedeeep learning*; unter besonderer Berücksichtigung von: a) Studierenden des Masterstudiengangs LM-85bis; b) Lehrer/innen aus der Region; c) Praktikumsverantwortlichen der Fakultät.

Die Entwicklung des Projekts erfolgt auf 4 hauptsächlichen Punkten:

- Übersicht über den Ist-Zustand und die wissenschaftlichen Grundlagen;
- Stärkung und Implementierung der Zusammenarbeit und des internen Netzwerks (Praktikum, Lehre, Studierende); Stärkung des Netzwerks Universität-Schulen und Region; Stärkung des Netzwerks zwischen Universität und Forschungszentren;
- Analyse der guten Praxis und der methodologischen Innovationen, die Auswirkungen auf das lokale Umfeld haben
- Definition von Prozessen, Methoden und Werkzeugen zur Analyse, Überwachung und Bewertung von Kompetenzen und Entwicklung von persönlichen Plänen.

Aufgaben des/der Forschers/Forscherin:

- Verfassen eines aktuellen Standes hinsichtlich der theoretischen, prozeduralen und empirischen Grundlagen für die pädagogischen, erzieherischen und bildenden Kompetenzen, die für eine Person im Hinblick auf das *lifelong learning* notwendig sind;
- Forschung und Forschungstätigkeit im *lifelong*, *lifewide* und *lifedeeep learning* mit besonderem Hinblick auf die Entwicklung von Kompetenzen und die Erstellung eines beruflichen Entwicklungs- und Verbesserungsplans.
- Erstellung von Methoden, Instrumenten und Prozessen zur Analyse und Entwicklung von Kompetenzen
- Erarbeitung von Strategien zur Verbreitung auf verschiedenen Ebenen und von didaktischem Material, das auf die Bildung ausgerichtet ist.

Mindestanforderungen, die der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss: Besitz eines PHD in allgemeiner, sozialer und didaktischer Pädagogik

Jahresbruttovergütung: 24.981,58 Euro

Das wissenschaftliche und berufliche Profil, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist:

- Kompetenzen im pädagogischen, erzieherischen und bildenden Bereich, die für die Person im Hinblick auf das *lifelong-learning* notwendig sind;
- Forschung und Lehrtätigkeit in Bezug auf das *lifelong*, *lifewide* und *lifedeeep learning*, unter besonderer Berücksichtigung der Co-Projektierung (mit den betroffenen Personen), Implementierung und Monitoring eines professionellen Entwicklungs- und Verbesserungsplans;
- Nachgewiesene Beherrschung von Methoden, Werkzeugen und Prozessen zur Analyse und Entwicklung von Kompetenzen;
- Nachgewiesene Fähigkeit über die Ausarbeitung von Strategien zur Bekanntmachung auf unterschiedlichen Ebenen sowie von didaktischen Materialien, die auf die Bildung abzielen

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 12 Monate

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen:

Berufliche Titel (max. 45 Punkte)

- a) Verwirklichung von Forschungsprojekten an Universitäten im Bereich der die Ausschreibung betrifft (max. 20 Punkte)
- b) Teilnahme an internationalen und nationalen Kongressen, sowie an wissenschaftlichen Tagungen im Bereich der die Ausschreibung betrifft als Vortragende/r (max. 10 Punkte)
- c) Membership in wissenschaftlichen Gremien und nationalen und internationalen Vereinigungen, die mit dem Inhalt der Ausschreibung übereinstimmen (max. 5 Punkte)
- d) Didaktik auf universitärer Ebene in den letzten drei Jahren – Bewertung beilegen (max. 10 Punkte)

Akademische Titel (max. 15 Punkte)

- e) Masterabschluss in Bildungswissenschaften oder Erziehungswissenschaften oder gleichwertiger Titel nach vorhergehenden Bestimmungen (max. 5 Punkte)
- f) Doktoratsstudium in Pädagogik (max. 10 Punkte)

Publikationen (max. 25 Punkte)
Zugehörigkeit zu dem ausgeschriebenen Bereich

15 Punkte für die Kenntnis der drei Sprachen (Italienisch, Deutsch und Englisch): (6 Punkte für ein Sprachniveau C1, C2 oder Muttersprache, 5 Punkte für B2-Niveau und 4 für B1)
Die Sprachkenntnisse wird durch entsprechende Sprachzertifikate belegt.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten an den gemeinschaftlichen

Publikationen: Die Bewertungskommission wird auch den individuellen Beitrag des Kandidaten bewerten, der in Sammelwerken in analytischer Weise erschlossen wird.

Wo der Beitrag des Kandidaten nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, werden Sammelwerke unter Berücksichtigung der Zahl der Autoren bewertet.

Je höher die Zahl der Autoren ist, umso geringer wird der Beitrag des Kandidaten eingeschätzt.

Ferner werden die Einzigartigkeit und der Grad der Neuheit des Beitrags berücksichtigt, der Grad der Internationalität und auch der Ort der Veröffentlichung.

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel, Publikationen und der Prüfung vergeben werden (höchstens 100 Punkte):

Berufliche Titel: max. 45 Punkte

Akademische Titel: max. 15 Punkte

Publikationen: max. 25 Punkte

15 Punkte für die Kenntnis der drei Sprachen

Eventuelle Mindestpunktzahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: 80/100 Punkte

Verantwortliche des Forschungsprojektes: Prof. Lilliana Dozza

Dienstsitz: Brixen

Session: Session: I 2016

Fakultät für Bildungswissenschaften

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: M-PSI/04 (Entwicklungspsychologie und Erziehungspsychologie)

Wettbewerbsbereich: 11/E2 (Entwicklungs- und Erziehungspsychologie)

Titel des Forschungsprojektes: Hängen die Beziehungsqualität innerhalb der Familie und des Kindergartens sowie der Schule mit den Lernprozessen und Wohlbefinden in Kindergarten und Schule zusammen?

Beschreibung der Forschungstätigkeit:

Die Kandidatin/Der Kandidat

soll Forschungsvorhaben zu verschiedenen entwicklungspsychologischen Aspekten, insbesondere Risiko- und Schutzfaktoren im Umfeld des Individuums, der Familie und der interpersonellen Beziehungen, die Entwicklungsprozesse beeinflussen und zu einem „Fit“ bzw. „Misfit“ im Kontext des Kindergartens oder der Schule führen können, umsetzen.

Aufgaben:

- Erhebung und Dokumentation qualitativer und quantitativer Daten im Forschungsprojekt und Arbeit mit Programmen (Software) zur Auswertung qualitativer und quantitativer Daten.
- Mitarbeit an internationalen Forschungsprojekten
- Präsentation von Forschungsergebnissen auf Kongressen und Publikation von Artikeln in nationalen und internationalen Fachzeitschriften.

Mindesterfordernisse welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss

- Masterabschluss (*laurea magistrale*) mit inhaltlichem Bezug zu den Themen des Projekts und nach einschlägigem Grundstudium (Bachelor oder gleichwertiger Titel) im Bereich Psychologie
- Eintrag in die Psychologenkammer (Sektion A)

Jahresbruttovergütung: 24.981,58 Euro

Das wissenschaftliche und berufliche Profil, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist:

Die Kandidatin/der Kandidat hat die theoretischen Belange und methodischen Kompetenzen nachzuweisen, um die Aufgaben gemäß „der Beschreibung der Forschungstätigkeit“ erfüllen zu können. Zudem hat er/sie Forschungserfahrung im Bereich der Entwicklungs- und Erziehungspsychologie insbesondere zur Fragestellung in der Ausschreibung nachzuweisen.

Vorzugstitel: das Forschungsdoktorat oder ein gleichwertiger ausländischer Titel

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 12 Monate

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln und Kolloquium

Sprache der mündlichen Prüfung: Italienisch und Englisch

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen:

Berufliche Qualifikation (max. 10 Punkte)

- a) Umsetzung von Forschungsprojekten an Universitäten in Italien oder im Ausland im Bereich der Entwicklungspsychologie mit dem Schwerpunkt individuelle und familiäre Einflussgrößen für die Entwicklung im Vorschulalter und Schulalter (max. 5 Punkte)
- b) Teilnahme an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Konferenzen und Präsentation von Forschungsergebnissen im Bereich der Entwicklungspsychologie (max. 5 Punkte)

Akademische Titel (max. 13 Punkte)

- a) Forschungsdoktorat oder äquivalenter Titel im Fach Psychologie (max. 5 Punkte)
- b) Master oder Spezialisierungskurse im Fach Entwicklungspsychologie (max. 3 Punkte)
- c) Italienische Habilitation im Fach Entwicklungspsychologie (max. 5 Punkte)

Publikationen (max. 27 Punkte)

Maximal ein Punkt für jede fach einschlägige Publikation auf nationaler Ebene.

Maximal 2 Punkte für jede Publikation in internationalen Fachzeitschriften mit Impact-Factor.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:

- 1) Anzahl der Autoren: Je höher die Anzahl an Autoren desto geringer der Beitrag des Kandidaten
- 2) Kohärenz mit der wissenschaftlichen Tätigkeit

Kriterien für die Bewertung der mündlichen Prüfung (Kolloquium):

- 1) Klarheit der Erklärungen
- 2) Fachkompetenz und Reflexionsfähigkeit im Kolloquium
- 3) Inhaltliche Beherrschung der Forschungsthemen
- 4) methodische u. statistische Kenntnisse
- 5) Kenntnis der Sprachen (Italienisch und Englisch).

Höchstdauer der Prüfung: das Kolloquium dauert 30 Minuten pro Kandidat

Gegenstand der Prüfung:

- a) Überprüfung der Kenntnisse der curricularen Voraussetzungen seitens des Kandidaten
- b) Allgemeine und spezifische Themen im wissenschaftlich-disziplinären Bereich, in welchem die Position ausgeschrieben ist
- c) Vertiefung der didaktischen, wissenschaftlichen und beruflichen Erfahrungen des Kandidaten.

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel, Publikationen und der Prüfung vergeben werden (höchstens 100 Punkte):

- Berufliche Qualifikation: max. 10 Punkte
- Akademische Titel: max. 13 Punkte
- Publikationen: max. 27 Punkte
- Mündliche Prüfung: max. 40 Punkte
- 10 Punkte für die Kenntnis der Sprachen

Eventuelle Mindestpunktzahl für die Zulassung zur mündlichen Prüfung: 30/100 Punkte

Eventuelle Mindestpunktzahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: 60/100 Punkte

Verantwortliche des Forschungsprojektes: Prof. Alessandra Farneti

Dienstsitz: Brixen

Session: Session: I 2016

Fakultät für Bildungswissenschaften

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: SECS-S/05 (Sozial Statistik)

Wettbewerbsbereich: 13/D3 (Demografie und Sozialstatistik)

Titel des Forschungsprojektes: Glückliche Großeltern? Eine Studie in Südtirol über die Wahrnehmung von Glück von über fünfzigjährigen Großeltern.

Beschreibung der Forschungstätigkeit:

In allen bisher durchgeführten Untersuchungen zur Familie und zu den intergenerationalen Beziehungen sowohl in Italien als auch in Europa wurden die emotionalen Aspekte der Großeltern, ihre Freude Großeltern zu sein, ihre Zufriedenheit und ihr Glücksgefühl noch nie berücksichtigt. In diesen Jahren der wirtschaftlichen Veränderungen von großer Bedeutung zu untersuchen, wie die Wirtschaftskrise sowohl die großelterliche Sorge und Betreuung der Enkelkinder als auch die Lebensqualität der Großeltern verändert oder hat.

Diese Forschung zielt darauf ab:

- zu erfahren wie die Großeltern bei der Betreuung der Enkelkinder mitwirken.
- Wie sich die Betreuung der Enkelkinder seitens der Großeltern auf ihre Entscheidungen in Bezug auf Arbeitsleben, Zufriedenheit und Genugtuung auswirkt.

Aufgaben des Forschers/Forscherin:

- Mitarbeit bei der Planung der Stichprobenerhebung, um Daten und Informationen über die Großeltern einzuholen;
- Erhebung und Dokumentation der quantitativen und qualitativen Daten zum Forschungsprojekt;
- Arbeit mit statistischen Programmen (Software) zur Auswertung qualitativer und quantitativer Daten;
- Zusammenarbeit im Rahmen nationaler Projekte;
- Präsentation der Forschungsergebnisse auf nationalen und internationalen Tagungen und Kongressen und Vorbereitung und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in nationalen und internationalen Fachzeitschriften.

Mindesterfordernisse welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss:

Forschungsdoktorat im demographisch-statistischen Bereich, oder im Abschlussjahr des Forschungsdoktorates

Jahresbruttovergütung: 24.981,58 Euro

Das wissenschaftliche und berufliche Profil, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist: Der Kandidat/Die Kandidatin verfügt über eine solide Ausbildung im wissenschaftlich-disziplinären Bereich der Ausschreibung, über eine angemessene Erfahrung im Bereich der demographischen Forschung und der Sozialstatistik und über nachgewiesene Kompetenzen im angegebenen Aufgabenbereich (siehe „Beschreibung der Forschungstätigkeit“).

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 24 Monate

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen:

Berufliche Titel (max. 45 Punkte)

a) Verwirklichung von Forschungsprojekten an Universitäten im Bereich der die Ausschreibung betrifft (max. 15 Punkte).

b) Teilnahme an internationalen und nationalen Kongressen, sowie an wissenschaftlichen Tagungen im Bereich der die Ausschreibung betrifft als Vortragende/r (max. 20 Punkte).

c) Membership in wissenschaftlichen Gremien und nationalen und internationalen Vereinigungen, die mit dem Inhalt der Ausschreibung übereinstimmen (max. 5 Punkte)

d) Eignung für die Forschungstätigkeit, welche mit den Titeln und dem CV der Kandidaten belegt wird (max. 5 Punkte).

Akademische Titel (max. 15 Punkte)

e) Master oder Fortbildungskurse im Bereich der Demographie und der Sozialstatistik in Italien oder im Ausland (max. 5 Punkte).

f) Forschungsdoktorat in Demographie oder angewandter Statistik oder in einem Bereich der in den Bereich der Forschung fällt. (max. 10 Punkte).

Publikationen (max. 25 Punkte)

Zugehörigkeit zu dem ausgeschriebenen Bereich

Kenntnis der drei Sprachen (Italienisch, Deutsch und Englisch) die mit Sprachzertifikate bewiesen werden müssen: max. 15 Punkte (C1 oder C2 oder Muttersprache: 6 Punkte; B2: 5 Punkte; B1 4 Punkte).

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Die Bewertungskommission wird auch den individuellen Beitrag des Kandidaten bewerten, der in Sammelwerken in analytischer Weise erschlossen wird.

Wo der Beitrag des Kandidaten nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, werden Sammelwerke unter Berücksichtigung der Zahl der Autoren bewertet.

Je höher die Zahl der Autoren ist, umso geringer wird der Beitrag des Kandidaten eingeschätzt.

Ferner werden die Einzigartigkeit und der Grad der Neuheit des Beitrags berücksichtigt, der Grad der Internationalität und auch der Ort der Veröffentlichung.

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel, Publikationen und der Prüfung vergeben werden (höchstens 100 Punkte):

Berufliche Titel: max. 45 Punkte

Akademische Titel: max. 15 Punkte

Publikationen: max. 25 Punkte

Kenntnis der drei Sprachen (Italienisch, Deutsch und Englisch): max. 15 Punkte

Eventuelle Mindestpunktezahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: 60/100 Punkte

Verantwortliche des Forschungsprojektes: Prof. Giulia Cavrini

Dienstszitz: Brixen

Session: Session: I 2016

Art. 2

Zulassungserfordernisse

- 1) Die Zulassungserfordernisse müssen bei Fälligkeit der Einreichfrist der Teilnahmegesuche erfüllt sein. Die Bewertungskommission bewertet, ausschließlich für die Zwecke dieser Ausschreibung, die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Titel.
Die italienische Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich.

Art. 3

Kumulierungsverbot

- 1) Die Kumulierung mit Studienstipendien - unabhängig vom Titel aufgrund dessen sie vergeben werden - außer mit jenen, welche von nationalen oder ausländischen Institutionen vergeben werden zur Finanzierung von Auslandsaufenthalten mit Forschungszwecke.

Art. 4

Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten

- 1) Es dürfen nicht Forschungsassistenten sein:
 - a) das Personal auf Planstelle von Universitäten, öffentlichen Körperschaften und Forschungsinstitutionen, der ENEA und ASI sowie von Institutionen deren wissenschaftliches Abschlussdiplom mit dem Forschungsdoktorat als gleichwertig angesehen wird gemäß Art. 74 Abs. 4 des D.P.R. 382/1980.
 - b) das diensttuende Personal von anderen als den unter Buchstabe a) angeführten öffentlichen Verwaltungen, unbeschadet der Möglichkeit für die Dauer des Vertrages für Forschungsassistenten beim Dienstgeber einen unbezahlten Wartestand zu beanspruchen.
 - c) jene, welche mit einem Professor des beauftragenden Gremiums oder mit dem Rektor, dem Generaldirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Universität verheiratet, verwandt oder verschwägert, bis zum 4. Grad einschließlich, sind.
 - d) die Teilnehmer an Bachelorstudiengängen, Laureatsstudiengängen nach alter Studienordnung, Masterstudiengängen, Forschungsdoktoratstudiengängen mit Stipendien oder medizinischen Spezialisierungsstudiengängen im In- oder Ausland.
- 2) Der Vertrag für Forschungsassistenten gemäß dieser Regelung ist weiters unvereinbar mit zusätzlichen Verträgen im Bereich der Didaktik mit jedweder Universität und Institution in Italien oder im Ausland, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß Art. 5 der "Regelung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010", sowie mit weiteren Forschungsaufträgen der Universität.
- 3) Der Vertrag für Forschungsassistenten ist mit einem Mitarbeiter- oder Werkvertrag im Bereich der Forschung mit einer anderen Universität oder Institution in Italien oder im Ausland kompatibel, sofern der Verantwortliche des Forschungsprojektes vorab die Zustimmung erteilt.

Art. 5

Modalitäten für die Einreichung des Gesuches

- 1) Die Gesuche zur Teilnahme an diesem vergleichenden Bewertungsverfahren müssen auf stempelfreiem Papier gemäß Anlage „A“ <http://www.unibz.it/de/organisation/vacancies/research/default.html> innerhalb spätestens 30 Tagen

ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik eingereicht werden.

- 2) Das Gesuch, welches auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein muss, ist an folgende Adresse zu richten:

Freie Universität Bozen
Servicestelle Lehrpersonal
Franz-Innerhofer-Platz, 8 - Postfach 276
39100 Bozen

Das Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren kann persönlich eingereicht (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) oder mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen dessen Erhalt bestätigenden Mittel innerhalb der oben genannten Frist zugesendet werden. Zu diesem Zweck sind der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 relevant. Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

Der Kandidat muss dem Teilnahmege such in Papierform ein elektronisches Hilfsmittel (z. B. einen USB Stick oder eine CD) beilegen, in dem sämtliche eingereichte Dokumente (auch die Publikationen) enthalten sind (wenn möglich in PDF-Format).

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 3) Auf dem Umschlag ist, zusätzlich zur Anschrift gemäß Absatz 2, folgendes anzuführen: "Gesuch: vergleichendes Bewertungsverfahren für die Besetzung von einer Stelle als Forschungsassistent ", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Titel des Forschungsprojektes, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 4) Im Gesuch (s. Anhang 'A') muss der Kandidat seinen Vor- und Zunamen anführen und unter eigener Verantwortung folgendes erklären:
- Geburtsdatum und -ort
 - die Steuernummer (nur für italienische Staatsbürger)
 - den Wohnsitz, mit Angabe der Straße, der Hausnummer, der Stadt, der Provinz, des Postfaches
 - die Staatsbürgerschaft
 - die Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist oder die Gründe für die Nichteintragung oder die Löschung aus denselben Listen.
Die ausländischen Staatsbürger müssen erklären, dass sie im Herkunftsstaat im Besitz der zivilen und politischen Rechte sind
 - nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein und dass kein gerichtliches Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist (anderenfalls angeben welche)
 - die Höchstdauer von 12 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 und als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 240/2010, auch nicht kontinuierlich und auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, nicht zu überschreiten. Für die Berechnung dieses Zeitraumes wird auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt
 - in die gegenständliche Ausschreibung Einsicht genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein
 - dass der Inhalt der in elektronischer Form eingereichten Kopien mit dem Inhalt der in Papierform übermittelten Kopien übereinstimmt
 - gegebenenfalls Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung gemäß Art. 4 Buchst. b) dieser Ausschreibung zu sein
 - nicht mit einem Professor der Fakultät, welche die Einleitung dieses Auswahlverfahren beantragt hat, sowie mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Freien Universität Bozen verheiratet oder in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, zu stehen

- l) die Position betreffend den Militärdienst
 - m) dass die Angaben im *Curriculum Vitae*, welches dem Teilnahmegesuch beigelegt ist, der Wahrheit entsprechen und damit einverstanden zu sein, dass die Verfahrensverantwortliche die eventuell im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eingereichten Ersatzerklärungen überprüft
 - n) die Datenschutzbelehrung im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 erhalten zu haben und zu wissen, dass die gelieferten personenbezogenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur nur zum Zweck des gegenständlichen Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses im Sinn des Datenschutzkodex bearbeitet werden können
 - o) die gewählte Anschrift, an welche sämtliche Informationen über dieses Auswahlverfahren zu senden sind (Adresse mit Postfach, Telefonnummer, eventuelle E-Mail-Adresse und Faxnummer) und die Verpflichtung eventuelle nachfolgende Änderungen mitzuteilen.
- 5) Die Kandidaten mit *Handicap* geben, gemäß Art. 20 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, im Teilnahmegesuch die entsprechenden Hilfsmittel sowie eventuelle zusätzliche Zeiten für die Durchführung der Diskussion an.
- 6) Sämtliche Änderungen der mitgeteilten Informationen gemäß Absatz 4 dieses Artikels sind der Freien Universität Bozen, Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz, 8, 39100 Bozen, schriftlich mitzuteilen.
- 7) Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift. Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrücküberstellung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren. Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

Art. 6

Einreichung der Titel

- 1) Zum Zwecke dieser Ausschreibung werden die wissenschaftlichen, didaktischen und künstlerischen Titel sowie die Publikationen als „Titel“ betrachtet und die Dokumente, welche den Besitz eines bestimmten Titels belegen, werden als „Bescheinigung“ angesehen. Der Kandidat muss dem Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren folgende Unterlagen auf stempelfreiem Papier beilegen:
- a) 1 Kopie eines gültigen Personalausweises und der Steuernummer
 - b) 1 Kopie des Curriculum Vitae der didaktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit, verfasst gemäß Anlage „C“ dieser Ausschreibung
 - c) Titel, welche für dieses Auswahlverfahren als geeignet angesehen werden
 - d) 1 Liste der Publikationen, welche für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und gemäß Art. 7 Absatz 3 dieser Ausschreibung erstellt wurde
 - e) 1 Liste sämtlicher Dokumente, welche dem Teilnahmegesuch beigelegt sind [eine allgemeine Auflistung der im Umschlag enthaltenen Dokumente gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) dieses Absatzes].
- 2) Die Titel gemäß Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels müssen, falls von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt, in eine der folgenden Formen eingereicht werden:
- a) mit einer Ersatzerklärung des Notariatsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels
 - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer

Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen. Diese Erklärung ersetzt die Liste der Titel.

– 1 Kopie des Personalausweises.

- b) mit einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
- 1 Erklärung gemäß Anlage "B", unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, welcher die Liste der Titel ersetzt
 - 1 Kopie des Personalausweises.

Die Universität darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.

Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.

Bescheinigungen, welche von privaten Körperschaften ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original, oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage "B").

Sämtliche Modalitäten für die Abgaben von Ersatzerklärungen gemäß Anhang "B" gelten sowohl für italienische Staatsbürger als auch für Bürger aus EU-Staaten.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können. Davon ausgenommen sind Sonderbestimmungen im Bereich Einwanderung und Status von Ausländern.

- 3) Das Curriculum und die Dokumente gemäß den Buchstaben d) und e) des Absatzes 1 dieses Artikels müssen vom Kandidaten auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein.
- 4) Kein Titel, welcher der Universität zugesendet wird, wird zurückerstattet.
- 5) Die Zusendung der Publikationen kompensiert nicht die fehlende oder verspätete Einreichung des Teilnahmegesuches.
- 6) Unbeschadet der ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, kann das oben genannte Formblatt "B" auch verwendet werden, um direkt bekannte Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften zu erklären, welche nicht im Art. 46 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorgesehen sind.
- 7) Die von den Kandidaten erklärten Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften werden als gültig betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit von Seiten der Universität Kontrollen, auch Stichproben, über deren Wahrheitsgehalt durchzuführen.
Bei Falscherklärungen wird der Kandidat vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen und gemäß Strafgesetzbuch und den geltenden Sonderbestimmungen im Sinne des Art. 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 der Gerichtsbehörde angezeigt.
- 8) Bescheinigungen oder Bestätigungen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
Sollten die Bescheinigungen oder Bestätigungen auf Französisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
Der italienischen Übersetzung ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher bescheinigt wird, dass der übersetzte Textes mit dem

Original übereinstimmt (s. Anhang „B“).

- 9) Jedem Titel, welcher von einem italienischen Staatsbürger oder einem Bürger eines EU-Staates oder eines Nicht-EU-Staates in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen eingereicht wurde, muss gemäß Art. 33 Abs. 3 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 eine mit dem ausländischen Text übereinstimmende italienische Übersetzung eingereicht werden, welche von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem amtlichen Übersetzer verfasst wurde. Titel, welche in einer anderen als der oben genannten Sprachen verfasst sind und nicht der oben genannten Übersetzung beigelegt sind, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.

Art. 7

Zusendung von Publikationen

- 1) Die Publikationen können gemeinsam mit dem Gesuch zur Teilnahme am Bewertungsverfahren eingereicht werden.

Die Publikationen, welche vom Kandidaten für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und im Gesuch gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d) angeführt sind, müssen innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen deren Erhalt bestätigenden Mittel, oder persönlich (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) an folgende Anschrift eingereicht werden:

Freie Universität Bozen
Servicestelle Lehrpersonal
Franz-Innerhofer-Platz, 8 - Postfach 276
39100 Bozen

Für die Publikationen, welche mit Einschreibebrief mit Rückantwort zugesendet werden, ist, gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970, der Stempel und das Datum der Postannahmestelle ausschlaggebend.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 2) Die Publikationen werden nur bewertet, falls sie in öffentlichen Katalogen als Publikationen rückverfolgt werden können.
- 3) Den Publikationen muss eine Liste derselben beigelegt sein, welche auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert ist. In dieser Liste sind die Publikationen in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe der jeweiligen Kategorie gemäß internationalen Standard für bibliografische Angaben mit Angabe der DOI, falls möglich, anzuführen. Bei mehreren Autoren ist der gegebenenfalls vorgesehene Hauptautor in Kursivschrift anzugeben. Am linken Rand sind weiters die besonders bedeutsamen Veröffentlichungen mit einem Stern (*) zu kennzeichnen. Falls wichtig, Index und Auswirkung der Zeitschrift angeben.
- 4) Auf dem Umschlag, in dem die Publikationen enthalten sind, ist folgendes anzuführen: "Publikationen: vergleichendes Bewertungsverfahren für die Vergabe von einer Stelle als Forschungsassistent", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Titel des Forschungsprojektes, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 5) Die Publikationen, welche nach der Einreichfrist gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingereicht oder zugesendet werden, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.
- 6) Für das gegenständliche Bewertungsverfahren werden die Presseauszüge und die Werke, welche bei Fälligkeit der Ausschreibung gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden, bewertet.
- 7) Die Publikationen, versehen mit einer Kopie ihrer Liste, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original
 - b) in beglaubigter Kopie
 - c) in einfacher Kopie. In diesem Fall ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes beizulegen (s. Anhang „B“, auf der letzten Seite unterschrieben und mit einer Kopie des Personalausweises), mit welcher im Sinne des Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 bescheinigt wird, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Dabei werden Angaben zum Autor, zum Titel des Werkes, zum Ort und Datum der Veröffentlichung und der Nummer des Werkes gemacht.
- 8) Sollten mit dem Original übereinstimmende Kopien eingereicht werden:
- a) bei in Italien gedruckten Arbeiten muss auch bescheinigt werden, dass dieselben gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden
 - b) bei im Ausland gedruckten Arbeiten sind das Datum und der Ort der Veröffentlichung anzugeben.
- 9) Die Publikationen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
- Sollten die Publikationen auf Französisch, Englisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
- Die eventuell übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Des weiteren ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 10) Publikationen in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen müssen in eine der letztgenannten Sprachen übersetzt werden.
- Sollten die Publikationen nicht in italienischer Sprache eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
- Die übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Des weiteren ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 11) Für die vergleichenden Bewertungsverfahren betreffend die linguistischen Bereiche können Publikationen in der Sprache oder in den Sprachen für welche das Bewertungsverfahren ausgeschrieben wurde, auch falls nicht eine der Sprachen gemäß Abs. 9 dieses Artikels, eingereicht werden.
- 12) Die Publikationen müssen auf jeden Fall übermittelt werden, auch falls diese bereits schon dieser oder einer anderen Verwaltung im Zusammenhang der Teilnahme an einem anderen Auswahlverfahren eingereicht wurden.
- 13) Die fehlende Übermittlung der Publikationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedeutet nicht den Verzicht auf das vergleichende Bewertungsverfahren. Die Bewertungskommission bewertet trotzdem den Kandidaten aufgrund des Curriculum Vitae und darf nicht die Publikationen, auch falls persönlich bekannt, bewerten.
- Die Bewertungskommission berücksichtigt nicht Publikationen, welche mit den im Teilnahmege such vorgesehenen Publikationen nicht übereinstimmen oder deren Ausgabe unterschiedlich ist.
- 14) Keine der Verwaltung übermittelte Publikation wird zurückgesendet. Die Kandidaten können trotzdem die Publikationen zurück erhalten, vorbehaltlich eventueller laufender Streitverfahren und gemäß nachfolgenden Art. 22, indem sie sich innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente persönlich oder mit einer bevollmächtigten Person an die Servicestelle Lehrpersonal wenden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Universität frei über die nicht abgeholten Unterlagen verfügen.

Art. 8

Ausschluss aus dem vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am vergleichenden Bewertungsverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit Dekret des Rektors erfolgen.
- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
 - a) nicht unterzeichnete Gesuche einreichen
 - b) aus irgendeinem Grund das Gesuch nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Ausschreibung einreichen oder zusenden.

Art. 9

Verzicht auf die Teilnahme

- 1) Der Verzicht auf die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren (s. Anhang "D") muss dem Präsidenten der Bewertungskommission (Fax +39 0471 017009) und zur Kenntnisnahme der oder dem Verfahrensverantwortlichen (Fax +39 0471 011309) übermittelt werden.
Verzichtserklärungen vor der Ernennung der Bewertungskommission sind ausschließlich der oder dem Verfahrensverantwortlichen zu senden (Fax +39 0471 011309).
- 2) Der Verzicht ist für die ab dessen Erhalt stattfindende Sitzung wirksam.
- 3) Die Abwesenheit eines Kandidaten beim Kolloquium wird als Verzicht angesehen.

Art. 10

Bewertungskommission

- 1) Die Bewertungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche eine universitäre Planstelle in Italien oder im Ausland innehaben.
Die Mitglieder der Bewertungskommission müssen im betreffenden Forschungsbereich tätig sein oder dem disziplinären Bereich angehören, in dem das Forschungsprojekt oder die Forschungstätigkeit fällt.
- 2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden vom beauftragenden Gremium, welches um die Eröffnung des Bewertungsverfahrens ersucht hat, designiert.
- 3) Die Bewertungskommission wird mit einer eigenen Maßnahme ernannt, welche auch in telematischer Form auf der Internetseite der Universität veröffentlicht wird.
- 4) Die Bewertungskommission bleibt für sechs Monate ab Ernennungsdekret im Amt und kann nur einmal für höchstens vier Monate erneuert werden.

Sollten die Arbeiten nicht innerhalb der verlängerten Frist abgeschlossen werden, dann ersetzt der Rektor mit begründeter Maßnahme die Mitglieder, welche für den Verzug verantwortlich sind, und legt gleichzeitig eine neue Frist für die Beendigung der Arbeiten fest.

Art. 11

Auswahl der Kandidaten

- 1) Die vergleichende Bewertung erfolgt nach Titeln oder nach Titeln und Prüfungen.
- 2) Das eventuell vorgesehene Kolloquium kann auch per Videokonferenz abgehalten werden.
- 3) Falls eine oder mehrere Prüfungen vorgesehen sind, werden die Termine, mit Angabe der Uhrzeit und des Prüfungsortes, den Kandidaten mindestens 20 Tage vor der Prüfung mitgeteilt.

Für die Abhaltung der Prüfung muss der Kandidat eines der folgenden gültigen Dokumente gemäß Art. 35 Abs. 2 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorweisen: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zugbüchlein, Postausweis, Waffenschein. Diese Dokumente müssen mit einem Foto versehen und einer vom Bürgermeister oder Notar beglaubigten Unterschrift versehen sein.

- 4) Bei Beendigung der Arbeiten erstellt die Bewertungskommission, aufgrund der den Titeln, Publikationen und eventuellen Prüfungen zugewiesenen Punkte, die Rangliste und bestimmt den oder die Gewinner.

Art. 12

Veröffentlichung und Transparenz des Auswahlverfahrens

- 1) Die Bewertungskommission übermittelt die Rangliste dem Verfahrensverantwortlichen für die anschließenden Maßnahmen.
- 2) Im Falle von festgestellten Formmängeln werden mit Verfügung die Unterlagen der Bewertungskommission zurückgesendet, damit diese sie innerhalb der darin festgelegten Frist richtigstellt.
- 3) Die Ergebnisse der Bewertung werden auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht.

Art. 13

Gültigkeit der Rangordnung

- 1) Auf die Rangordnung kann bis zu 6 Monate vor Beendigung des Forschungsprojektes zurückgegriffen werden.
- 2) Bei Rücktritt vom Vertrag wird der Auftrag dem geeigneten Kandidaten gemäß Reihenfolge der Rangordnung vergeben.

Art. 14

Formalisierung der Mitarbeit

- 1) Die Universität schließt mit den geeigneten Kandidaten einen entsprechenden Vertrag ab, mit dem die Fristen und Modalitäten der Mitarbeit und der Ausbezahlung der Vergütung geregelt sind.
- 2) Der Vertrag kann innerhalb von höchstens 3 Monaten ab dessen Ablauf erneuert werden.
- 3) Es handelt sich auf keinen Fall um eine abhängige Beschäftigung und es ist kein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Universität verbunden.
- 4) Der Gewinner dieses vergleichenden Bewertungsverfahrens muss die in der internen Regelung über die Vergabe von Verträgen als Forschungsassistent vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen.
Eine Kopie der Regelung wird dem Gewinner bei Abschluss des Vertrages übermittelt.
- 5) Die Tätigkeit des Forschungsassistenten hat folgende Eigenschaften:
 - a) einen zeitlich vorgegebenen Rahmen
 - b) verbunden mit der Umsetzung eines Forschungsprogrammes oder einer Phase davon, welches Gegenstand der Mitarbeit bildet
 - c) Ausübung in selbständiger Form unter der Führung des Projektverantwortlichen, unter alleiniger Einhaltung des von diesem vorgegebenen Programmes, ohne vorher festgelegte Arbeitszeiten.

Art. 15

Unterbrechung der Forschung

- 1) Die Auszahlung des Forschungsassistenten ist in den Zeiträumen des Fernbleibens aufgrund von belegter Schwangerschaft, Krankheit und Militärdienst ausgesetzt. In diesen Fällen verlängert sich die Dauer des Verhältnisses auf den restlichen Zeitraum, um das Forschungsprojekt zu verwirklichen; es beginnt mit dem Tag der Beendigung des Unterbrechungsgrundes.

Art. 16

Rechte und Pflichten der Forschungsassistenten

- 1) Die Forschungsassistenten werden für wissenschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der vom beauftragenden Gremium festgelegten Forschungsprogramme eingesetzt. Sie können mit den Studenten an der Forschung für die Diplomarbeiten zusammenarbeiten, an den Prüfungskommissionen der Prüfungen teilnehmen und formelle und informelle didaktische Aufgaben durchführen.
- 2) Der Forschungsassistent kann an den Forschungsgruppen und -projekten der Universität/der beauftragenden Organe teilnehmen. Diese Tätigkeit wird nicht zusätzlich vergütet.
- 3) Dem Forschungsassistenten können für jedes akademische Jahr höchstens 60 Stunden Frontalunterricht (Vorlesungen, Übungen, Laboratorien) übertragen werden, sofern die Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Frontalunterrichtsstunden werden zusätzlich vergütet.
Der Frontalunterricht wird, nach vorhergehender Zustimmung des Forschungsassistenten und Genehmigung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes, vom beauftragenden Organ beschlossen.
- 4) Die Forscher können zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Ausstattung der beauftragenden Fakultät und die den Forschern zur Verfügung stehenden Dienstleistungen gemäß den geltenden Regelungen verwenden.
- 5) Die Forschungstätigkeit wird innerhalb der zugehörigen Fakultät oder auch außerhalb derselben geleistet, sofern ausdrücklich vom Verantwortlichen des Forschungsprojektes genehmigt. Im letztgenannten Fall werden die Spesen für Dienstreisen gemäß den Kriterien und Modalitäten der „Regelung zur Spesenrückerstattung im Rahmen von Dienstreisen und zur Ausübung von institutionellen Tätigkeiten“ erstattet.

Art. 17

Verantwortliche der Forschungsarbeit und ihre Aufgaben

- 1) Das beauftragende Gremium des Forschungsassistenten bestimmt einen Professor oder Forscher auf Planstelle oder einen Forscher mit befristetem Arbeitsverhältnis (RTD), sofern die Vertragslaufzeit des Letztgenannten länger ist als die Dauer des Vertrages für Forschungsassistenten, zum wissenschaftlichen Verantwortlichen der Forschungstätigkeit unter dessen Leitung und Führung die anvertrauten Forschungstätigkeiten selbständig durchgeführt werden.
- 2) Der Verantwortliche des Forschungsprojektes muss den Kurzfassungs- und Abschlussbericht einholen und bewerten sowie eventuelle Nichterfüllungen des Forschungsassistenten rechtzeitig dem Verantwortlichen der beauftragenden Fakultät und der Servicestelle Lehrpersonal mitteilen, auch zwecks Aussetzung der Bezahlung des Forschers. Davon ausgenommen sind schwerwiegende Nichterfüllungen, welche zur Auflösung des Vertrages führen.
- 3) Die beauftragende Fakultät bestimmt bei der Vergabe des Vertrages für Forschungsassistenten und periodisch auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters, in Übereinstimmung mit der Ausschreibung und nach Anhörung des Interessierten, die Forschungsprogramme, an denen dieser mitarbeitet, und die entsprechenden Aufgaben, sowie die Art und Weise der Ausübung der zugewiesenen wissenschaftlichen Tätigkeiten.

Art. 18

Modalitäten der Überprüfung, Bewertung der Tätigkeiten des Forschungsassistenten und Auflösungsgründe des Vertrages

- 1) Der Forschungsassistent verpflichtet sich, jährlich einen Kurzfassungsbericht über die geleistete wissenschaftliche Tätigkeit und die erzielten Ergebnisse zu verfassen, welcher, gemeinsam mit der Bewertung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes, dem Dekan des beauftragenden Organs übermittelt wird.
- 2) Der Forschungsassistent verpflichtet sich weiters einen detaillierten Abschlussbericht über die geleistete Tätigkeit und die erzielten Ergebnisse auszuarbeiten, welcher, gemeinsam mit der Bewertung des

Verantwortlichen des Forschungsprojektes, innerhalb von spätestens 45 Tagen vor Vertragsablauf dem Dekan des beauftragenden Organs ausgehändigt werden muss.

- 3) Sollten die Berichte nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingereicht werden, dann wird die Ausbezahlung der folgenden Raten ausgesetzt.
- 4) Sollte der Forscher nach Beginn der Forschungstätigkeit diese ohne einen gerechtfertigten Grund für die gesamte Vertragsdauer nicht ordnungsgemäß und ununterbrochen fortsetzen oder sollte er für schwerwiegende und wiederholte Verfehlungen verantwortlich sein, dann wird das Verfahren für die Vertragsauflösung eingeleitet.
- 5) Der Vertrag wird in den gemäß folgenden Absatz 6 genannten Fällen mittels Beschluss des zuständigen Organs aufgelöst.
- 6) Die Auflösung des Vertrages erfolgt in folgenden Fällen
 - a) schwerwiegende und belegte Nichterfüllungen des Forschungsassistenten, welche vom Verantwortlichen des Forschungsprojektes oder des beauftragenden Organs gemeldet werden
 - b) nichtgerechtfertigter und nichterfolgter oder verzögerter Arbeitsantritt
 - c) nicht gerechtfertigte Unterbrechung der Forschungstätigkeit für einen Zeitraum, welcher dem Forschungsprogramm einen Schaden zufügt
 - d) schwerwiegende Verletzungen der in dieser Regelung vorgesehenen Unvereinbarkeitsbestimmungen.

Art. 19

Verwirkung und Rücktritt

- 1) Der Anspruch auf Abschluss des Vertrages ist verwirkt, wenn der Forscher nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen die Tätigkeit beginnt.
- 2) Es gelten nur jene Verspätungen als gerechtfertigt und zugelassen, welche durch schwerwiegende Gesundheitsprobleme und höhere Gewalt (die gebührend bewiesen sind) verursacht worden sind.
- 3) Der Forschungsassistent kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er eine schriftliche Vorankündigung von 30 Tagen gibt. Mit schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes kann die Vorankündigungsfrist auch nicht eingehalten werden.
- 4) Ein Aufschub des Vertragsbeginns wird den Gewinnern zugestanden, welche belegen, dass sie den Militärdienst leisten müssen oder sich in den Situationen für arbeitende Mütter befinden (Leg. D. 151/2001)

Art. 20

Besuch von zum Forschungsdoktorat führenden Kursen

- 1) Der Forschungsassistent kann die zum Forschungsdoktorat führenden Kurse ohne Recht auf ein Stipendium auch in Abänderung der für jede Universität bestimmten Anzahl, unbeschadet des Bestehens einer Zulassungsprüfung, besuchen.
- 2) Der Universitätsrat bestimmt vor Beginn eines jeden akademischen Jahres, nach Anhörung der beauftragenden Organe, die Höchstanzahl der Forschungsassistenten, welche in Abänderung der oben genannten Anzahl die zum Forschungsdoktorat führenden Kurse besuchen dürfen.

Art. 21

Wirtschaftliche Behandlung, steuerliche und fürsorgliche Regelung und Versicherungsschutz

- 1) Die Vergütung des Forschungsassistenten wird, unter Berücksichtigung des mit Ministerialdekret festgelegten Mindestbetrages, vom Universitätsrat bestimmt.
- 2) Die Vergütung wird nachträglich in monatlichen Raten ausbezahlt. Der monatliche Bruttobetrag wird berechnet, indem der vertraglich vorgesehene Jahresbruttobetrag durch die Anzahl der Monate des Vertrages plus 1 dividiert wird.

- 3) Eventuelle Spesen für Dienstreisen werden den Fonds des Verantwortlichen des Forschungsprojektes angelastet.
- 4) Die Vergütung der Forschungsassistenten sind, gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 476 vom 13. August 1984 in geltender Fassung, von der Einkommenssteuer befreit.
- 5) Die Universität schließt eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab und wendet die steuerlichen und fürsorglichen Regelungen gemäß Art. 22 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 240/2010 an.

Art. 22

Rückerstattung der Publikationen

- 1) Jeder nicht geeignete Kandidat kann auf eigene Kosten die bei dieser Universität hinterlegten Publikationen innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente abholen. Nach Verstreichen dieser Frist kann die Universität über die Unterlagen frei verfügen und hat gegenüber den Kandidaten keine Verantwortung.

Art. 23

Datenschutzbestimmungen

- 1) Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Universität als Inhaberin der Daten dieses Bewertungsverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt).

Art. 24

Verfahrensverantwortliche

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz, 8 – Postfach 276 – 39100 Bozen – Tel. +39 0471 011308, Fax +39 0471 011309, E-Mail: personnel_academic@unibz.it

Auf der Web-Seite über die vergleichenden Bewertungsverfahren <http://www.unibz.it/de/organisation/vacancies/research/default.html> finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

Art. 25

Verweis

- 1) Für sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in dieser Ausschreibung ausdrücklich geregelt sind, wird auf die in den Prämissen dieses Dekretes angeführten Bestimmungen und auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 15.03.2016

Dekret Nr. 63/2016


DER REKTOR
Prof. Dr. Walter A. Lorenz
